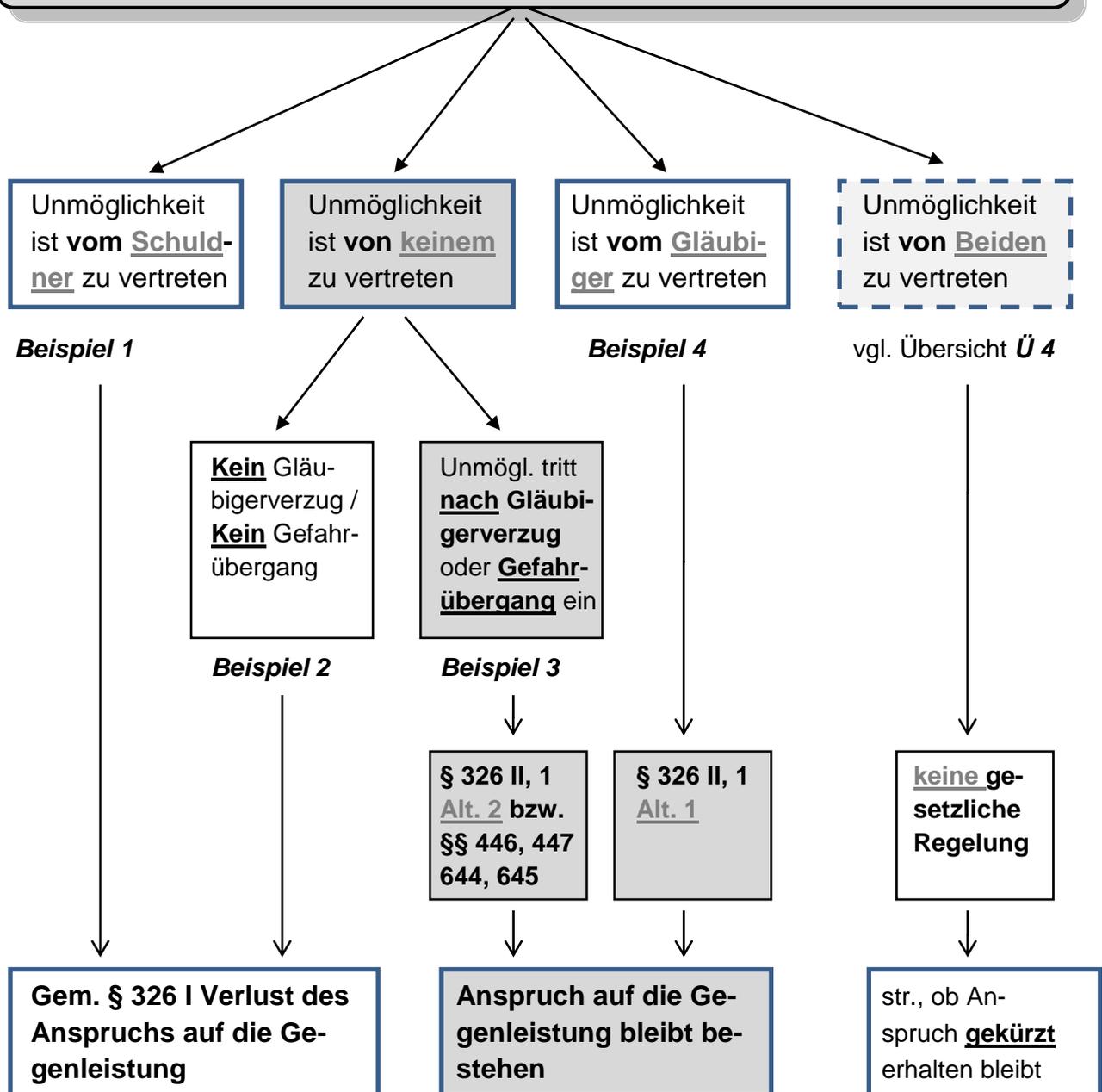


Auswirkung der Unmöglichkeit der Leistung auf den Anspruch auf die Gegenleistung (= Preisgefahr nach § 326)



Beispiel 1: V verkauft an K sein Motorrad. Vor Übergabe an K wird es durch einen von V verschuldeten Unfall zerstört. Gem. § 326 I, 1 verliert V den Anspruch auf den Kaufpreis.

Beispiel 2: Wie vor, doch hat ein Dritter den Unfall verschuldet. Auch hier erlischt der Kaufpreisanspruch des V nach § 326 I, 1. V ist auf einen SEA gegen den Dritten verwiesen.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2; nur hatte V dem K das Motorrad schon zuvor vergeblich angeboten. Gem. § 326 II, 1, **Alt. 2** behält V den Kaufpreisanspruch.

Beispiel 4: V bringt das Motorrad, wie abgesprochen, zu K. Kurz vor Ankunft des V fährt K mit seinem Auto rückwärts, ohne sich abzusichern, und mit erheblichem Tempo aus seiner Garage. Er stößt mit V zusammen, Das Motorrad wird zerstört. Gem. § 326 II, 1, **Alt.1** behält V den Anspruch auf den Kaufpreis.

Fazit: Hat Einer von Beiden die Unmöglichkeit zu vertreten, ist die Sache klar (V schuld, K muss nicht zahlen; K schuld, K muss zahlen). Anders kann es sein, wenn **keiner** schuld ist. Dann findet eine Risikoverlagerung auf den Gläubiger nur bei **Annahmeverzug** oder durch den **Gefahrübergang** statt!